

## Inhaltsverzeichnis

**BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DAS  
DORFGEMEINSCHAFTSHAUS IN GLEMS**

§ 1	Allgemeines und Nutzungszweck	2
§ 2	Vermietung	2
§ 3	Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter	3
§ 4	Veranstaltungsende und Nachtruhe	4
§ 5	Hausrecht	4
§ 6	Raumübergabe	4
§ 7	Bewirtschaftung, Benutzung der Küche	5
§ 8	Bestuhlung, Bestuhlungspläne	5
§ 9	Pflichten des Mieters	6
§ 10	Dekorationen	6
§ 11	Ordnungsvorschriften	7
§ 12	Rücktritt vom Vertrag	7
§ 13	Haftung	8
§ 14	Entgeltregelung für Veranstaltungen	9
§ 15	Kautions	10
§ 16	Erfüllungsort und Gerichtsstand	10
§ 17	Inkrafttreten	10

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für das  
Dorfgemeinschaftshaus in Glems**

**Vorbemerkung:**

Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheit haben sich Veranstaltungen im DGH an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren. Der Mieter hat in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die besonderen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung und der Nachtruhe zwingend eingehalten werden.

**§ 1**

**Allgemeines und Nutzungszweck**

1. Das DGH ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Metzingen und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben der Stadt Metzingen, insbesondere des Ortsteiles Glems. Das DGH steht natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen (kurz „Mieter“ genannt) auf schriftlichen Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Eine Überlassung des Mietobjektes vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Metzingen zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Metzingen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des DGH besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung im DGH entscheidet die Stadt Metzingen.
4. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Metzingen schriftlich bestätigt wurden.

**§ 2**

**Vermietung**

1. Für die Überlassung des DGH und seiner Einrichtungen schließt die Stadt Metzingen (Vermieterin) mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.

2. Der Antrag auf Nutzung des DGH ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Metzingen einzureichen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadt Metzingen bindet Mieter und Vermieterin.
3. Eine Terminreservierung hat 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Vermieterin den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser zwei Wochen bei der Vermieterin ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
4. Bei der Antragstellung ist ein Fragebogen vom Mieter auszufüllen, der der Stadt Metzingen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Stadt Metzingen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
5. Kommt die Stadt Metzingen bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gemäß VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Stadt Metzingen mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Die Stadt Metzingen prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Mieter.

### **§ 3**

#### **Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter**

1. Die Stadt Metzingen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung des DGH grundsätzlich gem. § 38 Abs. 5 VStättVO auf den Mieter.
2. Der Mieter muss der Stadt Metzingen einen Veranstaltungsleiter gem. § 38 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
3. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten des DGH vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.

**§ 4****Veranstaltungsende und Nachtruhe**

1. Die Mieter haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird. Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm sind einzuhalten. Dabei ist von einem maximal zulässigen Schallinnenpegel von 90 dB (A) auszugehen. Die Einhaltung der Nachtruhe gilt insbesondere für das Rauchen und Telefonieren im Freien vor dem Gebäude. Hier ist darauf zu achten, dass die jeweilige Gesprächslautstärke der Nachtruhe angemessen ist. Bei Musikveranstaltungen müssen ausnahmslos sämtliche Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen werden, Zimmerlautstärke ist unbedingt einzuhalten. Der Abbau der Musikanlage, das Abfahren eines Musiktransportes sowie andere Abbauarbeiten sind ab 22.00 Uhr nicht mehr zugelassen.
2. Veranstaltungen müssen von Sonntag bis einschließlich Donnerstag bis 24.00 Uhr, Freitag und Samstag um 2.00 Uhr beendet sein.

**§ 5****Hausrecht**

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Metzingen als Betreiberin des DGH und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. von der von der Stadt Metzingen mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Person ausgeübt. Ihren Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. die mit Veranstaltungsleitung beauftragte Person der Stadt Metzingen alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Aufsichtspersonen der Stadt Metzingen sind der Zutritt zum DGH während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

**§ 6****Raumübergabe**

1. Das DGH wird vom Hausmeister an den vom Mieter benannten Veranstaltungsleiter übergeben. Dabei findet auf der Grundlage des Begleitbogens eine Einweisung in die Räumlichkeiten und deren sicherheitsrelevanten Ausstattung und bei einer Anmietung die Einweisung für die Küche und die technische Ausstattung im Saal statt.
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister bei der Rückgabe des DGH zu melden. Sie werden von der Stadt Metzingen in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt.

3. Während der Veranstaltung eingetretene, vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls dem Hausmeister bei Rückgabe des DGH zu melden.
4. Dem Mieter oder seinem Beauftragten werden gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel für das DGH durch den Hausmeister ausgehändigt. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung spätestens aber am folgenden Werktag wieder zurückzugeben. Der Mieter haftet für den Schlüsselverlust.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das DGH nach dem Verlassen abgeschlossen wird und alle Lichter und Stromverbraucher aus sind.
6. Bei der Schlussabnahme fehlende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind vom Mieter zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Bewirtschaftung, Benutzung der Küche**

1. Die Küche des DGH wird dem Mieter ohne Geschirr, Besteck und sonstigem Küchenzubehör zum pfleglichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Eine Industriespülmaschine, ein Kühlschrank (ohne Gefrierfach) sowie ein 4-Plattenherd mit Backofen sind vorhanden.
2. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung (Küche) haben die Mieter die Möglichkeit, die Bewirtschaftung entweder mit eigenem Personal durchzuführen oder einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb zu beauftragen.
3. Die Küche ist nach der Veranstaltung gründlich und nass zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurde. Die übrigen Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zu übergeben.
4. Die Verwendung von Wegwerfgeschirr und –besteck ist ausnahmslos verboten.

## **§ 8**

### **Bestuhlung, Bestuhlungspläne**

1. Das Aufstellen und Aufräumen der Stühle und Tische hat der Mieter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Die Bestuhlung ist pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen. Die Tische sind – sofern keine Tischdecken benutzt werden – vor dem Aufräumen abzuwaschen. Wird für die Bestuhlung der städtische Bauhof benötigt, werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
2. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen im Mietvertrag festgelegten Bestuhlungsplan. Die Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Metzingen. Stehplätze sind auf der Empore grundsätzlich nicht zugelassen.

**§ 9****Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften und Gesetze (z.B. Jugendschutzgesetz) zu beachten.
2. Notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Schankerlaubnis, sind vom Mieter vorher einzuholen. Eine Schankerlaubnis wird für Veranstaltungen bzw. Feste benötigt, bei denen alkoholische Getränke gegen Entgelt abgegeben werden und ist beim Bürgerbüro im Rathaus zu beantragen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden (z.B. Gema) und sich die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.
4. Die Einrichtungen des DGH sind pfleglich zu behandeln.
5. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen sowie die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
6. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist weder im Gebäude noch im Freien erlaubt.
7. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

**§ 10****Dekorationen**

1. Dekorationen und Ähnliches dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt Metzingen angebracht werden. An den Wänden darf grundsätzlich nichts gehängt bzw. daran befestigt werden. Dekorationen sind vom Mieter nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen. Die Kontrolle erfolgt durch den Hausmeister.
2. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.
3. Abgeschnittene Bäume oder Pflanzenteile dürfen nur im grünen und frischen Zustand verwendet werden.

**§ 11****Ordnungsvorschriften**

1. Der Haupteingang und die Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer offen- und freizuhalten.
2. Es ist verboten:
  - a) auf Tischen und Stühlen zu stehen,
  - b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
  - c) Tiere mitzubringen.
3. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
4. Mieter, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
5. Der Oberbürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen.

**§ 12****Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Vermieterin mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
2. Bei einem Vertragsrücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 25 % der ursprünglich zu zahlenden Miete zu entrichten, es sei denn, dass die Vermieterin den Raum an diesem Termin noch anderweitig vermieten kann.
3. Der Stadt Metzingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
  - a. infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), das DGH nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b. das DGH aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
  - c. bei öffentlichen Notständen,
  - d. der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - e. die Vermieterin nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.

4. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum Bekanntwerden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
5. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben d)-e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass das DGH während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Vermieterin bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

### § 13

#### Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
3. Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
5. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungsgegenstände stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.



6. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Der Mieter haftet für alle über das übliche Maß an Abnutzung hinausgehenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
8. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

**§ 14**

**Entgeltregelung für Veranstaltungen**

	<b>Pro Tag</b>
<b>I. Saal (inkl. Empore)</b>	
1. Metzinger Vereine und Gruppierungen (einschl. städtische Veranstaltungen)	100 €
2. Private Metzinger Veranstalter örtliche Gewerbetreibende	180 €
3. Auswärtige Veranstalter	260 €
4. Regie-/Auf- und Abbauzeit	
- Montag bis Donnerstag	15 €
- Freitag bis Sonntag	30 €
<b>II. Foyer EG</b>	
1. Metzinger Vereine und Gruppierungen (einschl. städtische Veranstaltungen)	40 €
2. Private Metzinger Veranstalter/ örtliche Gewerbetreibende	60 €
3. Auswärtige Veranstalter	80 €
4. Regie-/Auf- und Abbauzeit	10 €
<b><u>III. Küche (EG)</u></b>	<b>30 €</b>
<b><u>IV. Technische Ausstattung</u></b>	
1. Verstärkeranlage mit Funkmikrofon (Saal)	25 €
2. Beamer (Saal)	25 €
3. Leinwand (Saal oder Foyer)	15 €
<b><u>V. Heizung Saal (Oktober-April)</u></b>	<b>25 €</b>

Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich das Entgelt ab dem zweiten Tag um 40 %. In den Entgelten sind die Kosten für die Endreinigung, Strom, Wasser und Abfall enthalten. Bei besonderen Verschmutzungen werden die Aufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 15**

#### **Kaution**

1. Die Höhe der Kaution wird von der Stadt Metzingen je Einzelfall festgesetzt. Sie ist sofort nach Aufforderung zur Zahlung fällig.
2. Das DGH gilt als vermietet, wenn in Verbindung mit dem Mietvertrag über die Vermietung die Kaution fristgerecht bei der Stadtkasse Metzingen eingegangen ist.
3. Die Kaution wird nach der Veranstaltung auf das Entgelt für die Nutzung des DGH angerechnet, sofern diese nicht für aufgetretene Schäden in Anspruch genommen werden muss.

### **§ 16**

#### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 10.07.2008 außer Kraft.

Metzingen, den 24. Juli 2015

Gez.

Dr. Ulrich Fiedler

Oberbürgermeister